

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

25. April 1871.

[33]

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Zur Erleichterung des Verkehrs der Bergarbeiter aus den benachbarten Staats-  
gebieten verordnen Wir:

der in §. 46 der Verordnung vom 16. November 1857 vorgeschriebenen  
Ausstellung eines Knappenbuchs durch das Großherzogliche Bergamt bedarf  
es dann nicht, wenn der Bergarbeiter ein solches von der Bergbehörde ei-  
nes anderen Deutschen Staates ausgestellt und mit dem Ablehrzeugnisse  
versehene Knappenbuch dem Großherzoglichen Bergamte, in dessen Bezirk  
er in Arbeit treten will, zum Vorn vorlegt.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit  
Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 12. April 1871.



## Carl Alexander.

G. Thon.

N a c h t r a g

zu der Verordnung vom 16. November 1857,  
die Ausführung des Berggesetzes vom 22. Juni  
1857 betreffend.

10

## Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend

die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen (§§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs) sowie die Stellung unter Polizeiaufsicht (§§. 38, 39 des Strfgesetzbuchs).

[34] Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 und der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der vorläufigen Entlassung der Strafgefangenen und der erkannten Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht hiermit Nachstehendes bestimmt:

### I.

#### Ueber die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen.

##### §. 1.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

##### §. 2.

Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden. Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von der betreffenden Gefängnißverwaltung nur dann zu befeurworten ist, wenn bei ihr die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und geselligen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

##### §. 3.

Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesamtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disziplinarischen Rügen keine Veranlassung gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesamtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

##### §. 4.

Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegen geht.



Insbefondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art der Gefangene an dem Orte, an welchem er nach seiner Entlassung seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Strafanstaltsverwaltung ist verpflichtet, in dieser Beziehung soweit nöthig, eine spezielle Erörterung eintreten zu lassen, insbesondere auch zu diesem Zweck mit den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden, sowie unter Umständen mit achtbaren und urtheilfähigen Privatpersonen sich in Verbindung zu setzen.

#### §. 5.

Der Antrag der Strafanstaltsverwaltung auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das betreffende Untersuchungsgericht zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage ist eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, insofern eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Anstaltgeistlichen und nach Lage der Sache des Anstaltsarztes beizufügen.

Wenn nicht bereits ein Gesuch des Gefangenen um vorläufige Entlassung vorliegt, so ist derselbe über seine nach § 23 des Strafgesetzbuchs erforderliche Zustimmung erst dann zu vernehmen, nachdem das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, was in solchem Falle nur mit Vorbehalt jener Zustimmung geschehen wird, die beantragte vorläufige Entlassung genehmigt hat. Ueber die desfallige Erklärung des Gefangenen ist von der Anstaltsverwaltung ein Protokoll aufzunehmen.

#### §. 6.

Das Untersuchungsgericht hat den Antrag der Strafanstaltsverwaltung unter Beifügung der Untersuchungsakten mit gutachtlichem Bericht an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, einzusenden.

#### § 7.

Die vorläufige Entlassung ist nach deren Genehmigung durch das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, beziehungsweise nach ausgesprochener Zustimmung des Strafgefangenen von der Anstaltsverwaltung sofort zur Ausführung zu bringen, insofern der letzteren nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegen gestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat die Strafanstaltsverwaltung dem Untersuchungsgericht zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

#### §. 8.

Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung können von der Anstaltsverwaltung unmittelbar zurückge-



wiesen werden, wenn die im §. 23 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Strafzeit noch nicht verbüßt ist.

### §. 9.

Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) dem Gefangenen wird zu Protokolle eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 und folgende des Strafgesetzbuchs nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und daß er die Wiedereinkieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach Nr. 2 dieses Paragraphen erteilten Verhaltensvorschriften zuwider handeln sollte.
- 2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Orte, an welchem er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt (Aufenthaltsort), in Form des beiliegenden Formulars behändig, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Ein Duplikat des Entlassungsausweises (Nr. 1) ist bei den Akten der Anstaltsverwaltung zurückzubehalten.

- 3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen eines für ihn etwa asservirten Arbeitsverdienstes, bezüglich sonstigen Privateigentums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zur Reise nach dem Aufenthaltsorte (vergl. Nr. 2) auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf.

Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts gesandt, welche zu weiteren Zahlungen an den Entlassenen vor Ablauf der Strafzeit nur in so weit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

- 4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens der Anstaltsverwaltung zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts sowie dem Großherzoglichen Gendarmerie-Commando Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Aufenthaltsorte nicht ein, so ist seitens der Ortspolizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des §. 13 dieser Verfügung zu verfahren.

## §. 10.

Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise von dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

## §. 11.

Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsorts (§. 9 Nr. 2 und §. 12), unter Mitwirkung der Großherzoglichen Gendarmerie unter Aufsicht der vorgesetzten Polizeibehörde ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die in §. 10 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach einem pflichtmäßigem Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Anferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

## §. 12.

Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß seinen Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf.

Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Bestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 9 Nr. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

## §. 13.

Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Aufenthaltsorte nicht eintreffen oder von letzterem ohne polizeiliche Erlaubniß sich länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen andern Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind steckbrieflich zu verfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde sofort dem Untersuchungsrichter Anzeige zu machen. Auch ist in diesem Falle wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

## §. 14.

Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitslos oder trunksüchtig, oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so hat, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, die Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuchs den Widerruf der Entlassung bei dem Untersuchungsgericht in Antrag zu bringen, welches letztere hierüber an das Großherzogliche Staatsministerium, Departements der Justiz, zu berichten hat.

Daselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an das Untersuchungsgericht zu veranlassen und bis zur endgiltigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

## §. 15.

Strafgefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden mittels Transports in die Strafanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgeführt.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuchs zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

## §. 16.

Die durch die steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen, bezüglich im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängnißanstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der

Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — eventuell unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstaltskasse zu erstatten.

### §. 17.

Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem vorgesetzten Großherzoglichen Bezirksdirektor eingereicht werden.

## II.

### Ueber die Stellung unter Polizeiaufsicht.

#### §. 18.

Von dem auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht lautenden Erkenntnisse (§. 38 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) hat alsbald nach eingetretener Rechtskraft desselben das Untersuchungsgericht demjenigen Großherzoglichen Bezirksdirektor, in dessen Verwaltungsbezirke es seinen Sitz hat, Nachricht zu geben.

Die Vorschrift der Ministerialbefanntmachung vom 12. Dezember 1861 unter Nr. 4 (Reg.-Blatt v. J. 1862, S. 7) ist insoweit, als sie mit dieser Bestimmung in Widerspruch steht, aufgehoben.

#### §. 19.

Bei dem Herannahen des Termins für die Entlassung aus der Strafanstalt, oder, wenn der Gefangene vorläufig entlassen worden ist, des Zeitpunkts, mit welchem die Freiheitsstrafe als verbüßt gilt (§. 26 des Strafgesetzbuchs), im Fall eines theilweisen Erlasses der Freiheitsstrafe aber sofort nach Entlassung des Gefangenen hat die Strafanstaltsverwaltung (bezüglich wenn die Strafe in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichts vollstreckt wurde, das letztere) sich gegenüber dem im §. 18 bezeichneten Großherzoglichen Bezirksdirektor gutachtlich darüber auszusprechen, ob und auf welche Zeiddauer der Verurtheilte unter Polizeiaufsicht zu stellen und ob, bezüglich in welchem Umfange, die nach §. 39 Ziffer 1 und 2 des Strafgesetzbuchs zulässigen besonderen Maßregeln zu ergreifen sein möchten.

#### §. 20.

Für die von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor zu fassende EntschlieÙung ist der Charakter der Polizeiaufsicht als eines Präventivmittels maßgebend.

Sie wird daher hauptsächlich von der Erwägung abhängen, inwiefern der Verurtheilte nach seinem früheren Lebenswandel, nach der Natur des begangenen Verbrechens oder Vergehens, insbesondere aber nach seinem Verhalten während des Strafvollzugs und den Verhältnissen, in welche er nach erlangter Freiheit tritt, Garantien für sein künftiges Wohlverhalten giebt.

Beschließt der Bezirksdirektor auf Grund dieser Erwägung, den Verurtheilten unter Polizeiaufsicht zu stellen, so hat er gleichzeitig deren Zeitdauer auszusprechen und die Orte zu bezeichnen, an welchen dem Verurtheilten der Aufenthalt etwa untersagt werden soll (vergl. §. 4) oder, falls derselbe Ausländer ist, ob er aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden soll.

Nimmt der Bezirksdirektor dagegen von der Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht Abstand, so gilt seine desfallige Entschliessung nur als eine vorläufige, und es kann die Stellung unter Polizeiaufsicht von ihm auch später noch, falls der Verurtheilte durch üble Aufführung dazu Anlaß giebt, so lange, als nicht der in §. 38 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs bestimmte fünfjährige Zeitraum abgelaufen ist, und nicht über die Dauer dieses Zeitraums hinaus ausgesprochen werden.

#### §. 21.

Die von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor getroffene Entschliessung ist dem Verurtheilten protokollarisch zu eröffnen und es ist derselbe, wenn von Stellung unter Polizeiaufsicht vorläufig abgesehen worden ist, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Stellung unter Polizeiaufsicht später noch verhängt werden könne.

Der Strafanstaltsverwaltung, dem Großherzoglichen Gendarmerie-Commando, der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts und, wenn dem unter Polizeiaufsicht zu Stellenden der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt wird, auch den Polizeibehörden dieser Orte, ist von der Entschliessung des Großherzoglichen Bezirksdirektors gleichfalls Kenntniß zu geben.

Die Verweisung eines unter Polizeiaufsicht gestellten Ausländers aus dem Bundesgebiete ist in dem offiziellen Nachrichtenblatte des Großherzogthums öffentlich bekannt zu machen.

#### §. 22.

Jeder unter Polizeiaufsicht Gestellte ist gehalten, sich bei der Polizeibehörde des von ihm gewählten Aufenthaltsorts alsbald nach seinem Eintreffen und spätestens binnen 24 Stunden persönlich anzumelden, nicht minder sich bei dieser Behörde, falls er später den Aufenthaltsort wechseln will, unter Bezeichnung des gewählten

anderweiten Aufenthaltsorts, abzumelden und nach dem Eintreffen am letztern sich bei der dortigen Polizeibehörde innerhalb der obigen Frist aufs Neue anzumelden. Die Unterlassung dieser Obliegenheit wird mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, worauf die betreffenden Personen bei der Entlassung aus der Strafanstalt bezüglich bei der Eröffnung des Beschlusses, nach welchem sie unter Polizeiaufsicht gestellt werden, noch besonders aufmerksam zu machen sind.

Im dem vorgedachten Falle eines späteren Wechsels des Aufenthaltsorts hat hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo der unter Polizeiaufsicht Stehende bis dahin sich aufgehalten hat, an die Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts Mittheilung gelangen zu lassen.

#### §. 23.

Sollten in den einzelnen Fällen Gründe für eine Abkürzung oder Verlängerung der anfänglich bestimmten Dauer der Polizeiaufsicht vorhanden sein, so steht die Entschliebung hierüber demjenigen Bezirksdirektor zu, welcher die Verfügung der Polizeiaufsicht ausgesprochen hat. An letzteren ist deshalb von der Polizeibehörde des Ortes, wo zu diesem Zeitpunkte der Beaufsichtigte sich aufhält, Bericht zu erstatten.

Die Verlängerung kann nicht über den im §. 38 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs bestimmten Gesamtzeitraum von fünf Jahren ausgedehnt werden.

#### §. 24.

Die Bestimmung in §. 39, 1 des Strafgesetzbuchs ist nicht blos von „Ortschaften“ zu verstehen. Es kann daher der Aufenthalt auch in bestimmten Stadttheilen, Gebäuden, Wirthschaften, Schaustellungsorten u. s. w. verboten werden; dagegen ist die Konfinirung auf einen bestimmten Bezirk unzulässig. Im Uebrigen enthält die Befugniß, den Aufenthalt unbeschränkt zu untersagen, auch das Mindere, z. B. die Befugniß, den Aufenthalt zu gewissen Zeiten (zur Nachtzeit &c.) für immer oder bei gewissen Vorgängen (bei Festschießen &c.) zu verbieten.

Weimar am 15. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern und Departement der Justiz.

G. Thon.



Formular.

## Entlassungsausweis.

Signalement: Vorzeiger dieses, d . . . nebenstehend signalisirte . . . . .  
 . . . . .  
 aus . . . . .  
 von dem . . . . . gericht zu . . . . .  
 wegen . . . . .  
 zu einer . . . . . Strafe von . . . . .  
 Jahren . . . Monaten verurtheilt und am . . . . . 18. . .  
 zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Groß-  
 herzoglichen Staatsministeriums, Departement der Justiz, in Gemäß-  
 heit des §. 23 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 unter  
 dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.  
 D . . . selbe hat sich über . . . . .  
 nach . . . . . zu begeben, woselbst  
 . . . . . binnen . . . . . Tagen einzutreffen und nach vor-  
 gängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde . . . . .  
 Aufenthalt zu nehmen hat.  
 Die gegen d . . . . .  
 festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht  
 erfolgt, am . . . . . 18 . . . ab.  
 . . . . . , den . . . . . 18 . . .



## Verhaltensvorschriften

### für vorläufig entlassene Strafgefangene.

- 1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter spezieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.
- 2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Ort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und von einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises nachzuführen.

- 3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Aufenthaltsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen andern Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne obrigkeitliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.
- 4) Der Widerruf ist außer in den vorstehenden Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene
  - a) sich arbeitscheu oder trunksüchtig zeigt oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
  - b) mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder
  - c) einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

## Ministerial-Bekanntmachung.

35] Nachstehende, von dem Bundesrathe beschlossene Abänderungen des Regu-  
lative über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehen-  
den oder durchgehenden Gegenstände (Seite 295 des Reg.-Blattes v. J. 1868)  
werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) In §. 1 Absatz 1 werden die Worte: „zum Bruttogewicht von  $\frac{1}{10}$  Zoll-  
pfund und mehr“ ersetzt durch die Worte: „zum Bruttogewicht von mehr als  
 $\frac{5}{10}$  Pfund.“
- 2) In §. 2 kommt die Bestimmung unter Ziffer 5 in Wegfall.
- 3) In §. 4 Absatz 2 kommt der Satz:  
„Ebenso findet bei den in §. 2 Ziffer 5 aufgeführten Waarenproben und  
Mustern eine zollamtliche Verabfertigung an der Grenze nicht statt, viel-  
mehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde  
der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff) vor-  
geführt.“  
in Wegfall.

- 4) In §. 4 Absatz 3 wird nach den Worten: „Alle sonstigen eingehenden Post-  
stücke unterliegen“ eingefügt: „soweit dieselben das Bruttogewicht von  $\frac{5}{10}$   
Pfund übersteigen“ und am Schlusse des Absatzes folgender Zusatz aufge-  
nommen:

„Mit den Posten aus dem Auslande eingehende Waarensendungen im  
Bruttogewichte von  $\frac{5}{10}$  Pfund und weniger sind als zollfrei auch von  
jeder zollamtlichen Behandlung befreit.“

- 5) In §. 7 wird der Absatz 2:  
„Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Ziffer 5) kann  
ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.“  
gestrichen.

Weimar am 14. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

**G. Th on.**

---

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.